



Im Rahmen des laufenden Raumordnungsverfahrens nimmt die Gemeinde Böhmfeld zur geplanten 380-kV-Leitung wie folgt Stellung und erhebt nachstehende

E i n w e n d u n g e n

gegen die derzeit vorgesehene Trassenführung:

Das Gemeindegebiet der Gemeinde Böhmfeld befindet sich nördlich der bestehenden 220-kV-Leitung. Diese weist derzeit einen Abstand von lediglich rund 145 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung auf (vgl. Ziff. 4.6.2.4 der Unterlagen zur Raumverträglichkeitsprüfung).

Nach den vorliegenden Planunterlagen ist vorgesehen, die neue Trasse zwischen die bestehende Leitung und die bestehende Wohnbebauung der Gemeinde Böhmfeld zu verlegen. Dadurch würde die neue Leitung in unzulässiger Weise näher an die bestehende Ortslage heranrücken.

Zwar sollen Wohngebäude nicht unmittelbar überspannt werden (vgl. Ziff. 4.6.2.4 der Unterlagen zur Raumverträglichkeitsprüfung), gleichwohl führt die geplante Lage der Trasse zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Wohnqualität und des Ortsbildes.

Im derzeitigen Planungsstand verläuft die vorgesehene Trasse teilweise über bestehende Wohngebäude sowie über Flächen, die bereits planungsrechtlich für Wohnnutzung vorgesehen sind. Ein derartiger Verlauf widerspricht den Grundsätzen einer geordneten Raumordnung und stellt eine eklatante Verletzung gemeindlicher Planungsinteressen dar.

Ein Einverständnis der Gemeinde Böhmfeld mit der gegenwärtig vorgesehenen Trassenführung besteht ausdrücklich nicht.

Hierzu im Einzelnen:

Überspannung eines neuen Baugebietes

Wie bereits dargelegt, soll die geplante Trassenführung über eine Fläche verlaufen, die nach der gemeindlichen Planung für Wohnnutzung vorgesehen ist.

Die Gemeinde Böhmfeld hat zur Steuerung der städtebaulichen Entwicklung im südlichen Ortsbereich den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 15 „Gaimersheimer Straße“ gefasst. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.-Nr. 530 und 529 der Gemarkung Böhmfeld. Zur Sicherung dieser Bauleitplanung wurde ergänzend eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB beschlossen.

Beide Grundstücke liegen zwischen der bestehenden 220-kV-Leitung und der geschlossenen Ortslage und würden nach dem derzeit vorliegenden Planungsstand nahezu vollständig von der neuen 380-kV-



Gemeinde Böhmfeld

Leitung überspannt werden. Eine derartige Trassenführung würde die gemeindliche Bauleitplanung faktisch vereiteln und die Realisierung dringend benötigter Wohnbauflächen unmöglich machen.

Diese Planung steht in einem klaren und unauflösbaren Widerspruch zu den eigenen Darstellungen und Grundsätzen in den Raumverträglichkeitsunterlagen, wonach eine Überbauung bestehender oder geplanter Wohnbebauung sowie eine zu große Nähe zu sensiblen Nutzungen ausdrücklich zu vermeiden ist (vgl. u.a. Ziff. 4.5, 7.1.2.1 und 7.2.2.1 des Erläuterungsberichts).

Die aktuell vorgesehene Trassenlage konterkariert nicht nur die gemeindliche Planungshoheit gemäß Art. 28 Abs. 2 GG und §§ 1 ff. BauGB, sondern verstößt auch gegen die raumordnerischen Grundsätze der Konfliktvermeidung, der abgestimmten Siedlungsentwicklung sowie der Gesundheitsvorsorge.

Die Gemeinde Böhmfeld fordert daher mit Nachdruck, dass die geplante 380-kV-Trasse nicht über das künftige Baugebiet (Fl.-Nr. 530 und 529 der Gemarkung Böhmfeld) geführt wird und die gemeindliche Bauleitplanung vollumfänglich respektieren wird.

Darüber hinaus wird vorsorglich auf § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV hingewiesen. Danach dürfen Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität mit einer Frequenz von 50 Hertz und einer Nennspannung von 220 Kilovolt und mehr, die in einer neuen Trasse errichtet werden, keine Gebäude oder Gebäudeteile überspannen, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen. Eine Überspannung der genannten Flächen wäre daher nicht nur raumordnerisch unzulässig, sondern auch rechtlich unhaltbar.

Die Gemeinde Böhmfeld behält sich ausdrücklich vor, im weiteren Verfahren sämtliche zur Wahrung ihrer gemeindlichen Planungshoheit erforderlichen rechtlichen Schritte zu prüfen und gegebenenfalls einzuleiten.

Nähe zum bestehenden Kinderspielplatz

In unmittelbarer Nähe zur geplanten Trasse befinden sich zudem weitere besonders schutzwürdige Einrichtungen, deren Belange im Rahmen der vorliegenden Planung nicht hinreichend berücksichtigt wurden.

So befindet sich auf dem Grundstück Fl.-Nr. 531/73 ein öffentlicher Kinderspielplatz, der lediglich rund 200 m von der vorgesehenen Trassenachse entfernt liegt. Der Spielplatz wird regelmäßig von Familien und Kindern aus dem gesamten südlichen Ortsteil genutzt und stellt einen wichtigen Bestandteil der örtlichen Infrastruktur und Daseinsvorsorge dar.

Es ist fachlich und rechtlich allgemein anerkannt, dass Hochspannungsfreileitungen ein erhöhtes Maß an Vorsorge im Hinblick auf elektromagnetische Felder (EMF), Wärmeentwicklung, Absturz- und Eiswurfgefahr sowie sonstige Sicherheitsrisiken gegenüber sensiblen Nutzungen – insbesondere Wohnbebauung, Kindereinrichtungen und Spielplätzen – erfordern. Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem staatlichen Vorsorgegrundsatz gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sowie den einschlägigen raumordnerischen Zielen zur Vermeidung unzumutbarer Belastungen.



Gemeinde Böhmfeld

Die derzeit vorliegende Trassenplanung trägt diesen Anforderungen nicht in ausreichendem Maße Rechnung. Eine Annäherung der geplanten 380-kV-Leitung bis auf etwa 200 m an eine Einrichtung, die dem Aufenthalt und Spielen von Kindern dient, ist raumordnerisch und immissionsschutzrechtlich höchst problematisch.

Die Gemeinde Böhmfeld hält daher mit Nachdruck fest, dass im Bereich des genannten Spielplatzes und weiterer sensibler Nutzungen ein deutlich größerer Schutzabstand einzuhalten ist. Eine Überarbeitung der Trassenführung unter konsequenter Berücksichtigung des Vorsorge- und Minimierungsgebots ist zwingend erforderlich.

Überspannung eines Wasserschutzgebietes

Ein weiterer schwerwiegender Konflikt ergibt sich daraus, dass die geplante Trasse teilweise durch ein festgesetztes Trinkwasserschutzgebiet verläuft, und zwar durch die Schutzzonen IIIA und IIIB (vgl. Raumverträglichkeitsstudie, Karte R4, S. 8).

Dies stellt eine erhebliche raumordnerische und wasserwirtschaftliche Konfliktlage dar. Der Schutz des Grundwassers und die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung genießen nach § 1 Abs. 1 WHG sowie den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen ein überragendes öffentliches Interesse. Derartige Flächen sind gemäß § 50 WHG besonders zu schonen.

Eine Trassenführung, die innerhalb der Schutzzonen eines ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebietes verläuft, ist aus Sicht der Gemeinde Böhmfeld nicht vertretbar. Sie widerspricht den Grundsätzen der nachhaltigen Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG) ebenso wie den Zielen des vorsorgenden Grundwasserschutzes.

Die Vorhabensträgerin hat bislang nicht hinreichend dargelegt, in welchem Umfang die geplante Leitungsführung Auswirkungen auf das Grundwasserregime, die Bodendurchlässigkeit und die Schutzziele des Trinkwasserschutzgebietes haben könnte. Angesichts der mit dem Bau und Betrieb einer 380-kV-Freileitung verbundenen Erd- und Fundamentarbeiten, Verdichtungen und möglichen chemischen Einträge (z. B. durch Bauhilfsstoffe) besteht ein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität.

Die Gemeinde Böhmfeld fordert daher, dass die geplante Trasse vollständig aus dem Geltungsbereich des Trinkwasserschutzgebietes herausverlegt wird. Sollte dies von der Vorhabenträgerin nicht beabsichtigt sein, ist hilfsweise zwingend sicherzustellen, dass eine fachgutachterliche Prüfung der Gefährdungslage erfolgt und alle einschlägigen Vorgaben der Schutzgebietsverordnung strikt eingehalten werden.

Lärmemissionen



Gemeinde Böhmfeld

Ein weiterer erheblicher Konflikt ergibt sich aus den zu erwartenden Lärmemissionen infolge von Korona-Entladungen während des Betriebs der geplanten 380-kV-Freileitung.

Wie in Ziffer 4.11.1 des Erläuterungsberichts selbst ausgeführt wird, kann es insbesondere bei feuchter oder nebliger Witterung an der Oberfläche der Leiterseile zu sogenannten Korona-Entladungen kommen. Diese physikalischen Entladungsprozesse führen zu zeitlich und meteorologisch abhängigen Geräuschentwicklungen (Knistern, Prasseln, Zischen), die für die betroffene Bevölkerung deutlich wahrnehmbar sind.

Bereits unter den heutigen Bedingungen sind derartige Lärmemissionen bei feuchter Witterung im Bereich der bestehenden 220-kV-Leitung deutlich hörbar und für die Anwohnerschaft erheblich störend. Durch die geplante Errichtung der 380-kV-Leitung, die nach der derzeitigen Planung erheblich näher an die Wohnbebauung der Gemeinde Böhmfeld heranrückt, ist mit einer deutlichen Zunahme der Geräuschimmissionen zu rechnen.

Diese Zunahme der Lärmbelastung stellt eine relevante Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität der betroffenen Bevölkerung dar und ist nach Auffassung der Gemeinde Böhmfeld raumordnerisch und immissionsschutzrechtlich nicht akzeptabel. Eine Annäherung der Trasse an bestehende Wohngebiete widerspricht dem Vorsorgegrundsatz nach § 50 BImSchG, wonach raumbedeutsame Planungen so zu gestalten sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vermieden oder auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Darüber hinaus hält die Gemeinde Böhmfeld fest, dass die derzeitige Trassenlage, aufgrund ihrer Nähe zur Ortsbebauung, unverhältnismäßige Lärmbelastungen erwarten lässt und daher grundsätzlich zu überarbeiten ist.